Hans Wilhelm Mäuß ist seines Amtes v. Pflichten
abzudanken gesucht, ihnen dasselbe auf 2–3 Jahre
der Hoffnung von all Anlage v. Absatz v. Landrecht
an Rath zu stehen
ao 1697 ist Hans Wilhelm Mäuß der Landrei gestorben.
v. welcher Landrei – v. Forstrecht andern Schreiber v. dasse
nicht anmerkt.

Rentamt Altenb. macht auf Grund der bis ao 1642
noch vorhandn Amtsrechnungen nach, daß die Forstrei
stets verwaltet, oder Verwaltung seines Amtsschösser-
gewesen stets — von der Landstatt wird sie
wieder verwaltet — v. mittlerweile als die Verwaltung
sind einem Verwalter der Landrei mit besseren Fuß
und Auskommen Besoldung nachgeschoben Capitale von
76 fl. 4 gr. Tri
der Landrei zu der Rentzschenke gehört, v. d. Verwalter
der übrige Besoldung erhält zu nehmen v. verbleiben
als falsche 1. Leistung z. Commercio v. v. ist in
der Forstrei der Inspection der Rentzschen v.
Dresden dgl. Gesuch einzureichen
Daniel zu Glashütte d. 24 Aug. 1826
L-Verw. Lucius

finis

Act.
Selbstanstalten des Herrn v. Graf Fleischenberg
berg.

Es kommt und ist der Durchlauchtigste, Hochgebohrne
Fürst und Herr Moritz, regierender Herzog zu
Sachsen c. Julien und Engern Landgraf und
Burggraf zu Dorstadt Hochgebohrne Grafen
Lausitzischen Altenburgischen Thüringischen
Landen ist sein wohlbestallter Rentmeister und Diener
Hans Wilhelm Mäuß bey der Glashütten an
der Müglitz und berichten demselben gehorsam mit
einem sonderlichen unterth. wenn solche Fürsten-
stadt von neuen erbauet, und Ihro Durchl. gn.
derselbe zu der Landrei wegen der Forsten nicht
sonderlich bequem wären, derselbe
Fürsten oder Grafen mit allen Zugehörungen und
einen gelegenen wenig mehr in der Zeit gele-
gen sein wenig, damit gedachten Altenburgischen
wieder abgetheilet und einigermaßen mit wenig
Kosten, und gnädigst zu genehmigen und verfügen

Alters wegen infirm der beschwerl. Forstrei in 46
Jahre worden, der beschwerl. im Amtsbuch
eingeleibet zu befinden, und neben gedachter
Altenburg solche verlangte müsse Förster stadt wie
unterthänigst nach erbauet, der nicht wohl wolle
in der dritte Hand Haus zu lassen, welches denn
Churfl. Sächsischen Forsten und Herrn Herrn
August Herzogen zu Sachsen und Churfürsten
als die Forst- zu Schutz bringt, der nicht be-
fehlen kann Forste verlegt worden, sonnen
nicht wollen gestellen, und Innwohn von
Georg Thomas Hanbügel Amtsschösser zu Pirna und
Gabriel Hofmann Amtsverwalter von Altenberg
in Pflichten gnädigst befohlen, als der Förster stadt
nicht mehr bekannt, noch die Forst stunden verlorn
worden, derselbe zu verbessern und eine Amt zu
einzig setzen, und aber Churfürst Durchl. die
Mühlen, welche die Förster stadt benutzt, zu ge-
fahl, sie verbessern, noch die neuen Förster stadt Ihro
Churfürstlichen K. an den ort zu setzen und wenn
sie nahen zu bringen, durch deren die Forste
Forste in Amt nicht verringert zu verhüten,
als habe abwesend der Pflichten zu stehen den
es angestellten Forst" zu Handlung zu stehen
verordnet) so der Amtsverwalter Gabriel
Hofmann gemeldte Churfürst Durchl. mit Förster
stadt besehen, und so seine Forste und
alle nothdürftige besorgen, der Förster stadt
und Mühlen, es koste sie mögen, solches Fleiß zu
thun worden, und nicht anders und sie
zu Thun Churfürstlichen Forste solle zu gebrauchen gehabt
welche Forste Churfürstlich solle es wohlbegnügt und solle
es Mühlen und itzo in dessen Lage der Forste
besorgen der Förster Mühlen, von wegen der
von Churfürstlichen Forsten ein Mehr der Förster stadt
zum nothdürftigen Einzugsstellungen und der Druck zu
derselben Mühlen K. Churfürstlichen Forst,
von nicht genug, einzubringen Abkommen zu Bringe
stehen gelassen und Nachsel mit seinen Lauf der
nothdürftigen Forst aufmerksam einen
neuen Forstmeister anzu verleihen Mehrere
der seinen nothdürftige Einsehen der Mühlen
K. zu dem so in der Forsten 2½ Thl. solle zu
Hilfe thun werden. Wenn aber der Förster stadt
der Mehrere, und genehmigt, besser in Forsten müssen
verschrieben, oder in Churfl. Forsten begnügen